

Richtlinien der Stadt Gummersbach

zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Personenkreis
- 2.) Eignung der Tagespflegeperson/ Überprüfung
- 3.) Erteilung der Pflegeerlaubnis / Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit
- 4.) Fachliche Vermittlung/Beratung/ Begleitung in Tagespflegeverhältnissen
- 5.) Qualifizierung
- 6.) Gewährung laufender Geldleistungen
- 7.) Kostenbeiträge

1.) Personenkreis

Tagespflege ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen für diesen Zweck angemieteten Räumen.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder.

Zu den Erfordernissen eines bedarfsgerechten Angebotes in Gummersbach werden folgende Feststellungen getroffen:

Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzlich zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen Plätze in der Tagespflege während der berufsbedingten oder ausbildungsbedingten Verhinderung der Eltern vorzuhalten. Ebenso, wenn das Kind in besonderer Weise dieser Förderung durch Tagespflege bedarf (§24 Abs. 3 SGB VIII).

Kinder ab drei Jahren und im Schulalter sollen vorrangig Gruppenangebote der Jugendhilfe und der Schulen wahrnehmen.

Sollte für Kinder ab drei Jahren kein ausreichendes Angebot in Gruppenerziehung vorhanden sein, werden auch für diese Kinder Plätze in der Tagespflege vorgehalten, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht geleistet werden kann, weil sich beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. sich noch in Berufsausbildung befinden oder der allein erziehende Elternteil einer Ausbildung oder Berufstätigkeit nachgeht.

Andere Personenkreise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Berücksichtigung finden, sofern sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

2.) Eignung des Angebots für Tagespflege

2a) Fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Person wird vor Beginn der Tagespflege durch das Jugendamt festgestellt.

Eignungskriterien sind:

- Persönlichkeit
- Erfüllung der Qualifizierungskriterien ab 2010
- Sach-, Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften/ Kooperationsbereitschaft
- Einfühlungsvermögen
- Kindgerechte Räumlichkeiten
- Gesundheit

Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch Auswertung der Bewerberbögen, Hinzuziehung eines Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes und im persönlichen Gespräch.

2b) Räumlichkeiten

Im Rahmen der Inspektion der Räumlichkeiten der Tagespflegeperson wird die kindgerechte Einrichtung und Ausstattung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege überprüft.

3.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiZ

Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt.

Nach Erteilung der Erlaubnis wird die Tagespflegeperson in die Liste der Betreuungspersonen des Jugendamtes aufgenommen, so dass anschließend Tagespflegekinder vermittelt werden können.

Dies gilt auch für Betreuungspersonen, die sich privat Tagespflegekinder zur Betreuung suchen. Es besteht die Verpflichtung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt. Einer Pflegeerlaubnis bedarf nicht, wer die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich für eine Dauer von weniger als 3 Monaten übernimmt, sowie in der Wohnung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls bedarf die unentgeltliche Betreuung keiner Erlaubnis.

4.) Fachliche Vermittlung/Beratung/ Begleitung in Tagespflegeverhältnissen

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung. Dies wird durch die Fachkräfte des Ressorts Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales sichergestellt.

Für die Tagespflegepersonen erfolgt nach dem Qualifizierungsangebot eine fachliche Begleitung in Gruppen.

Diese Gruppen werden durch externe Fachkräfte geleitet. Vorträge zur Weiterbildung sind vorgesehen.

5.) Qualifizierung

Von den Betreuungspersonen soll der Nachweis eines Abschlusses eines Qualifizierungskurses nach Maßgabe des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Tagespflege erbracht werden.

Danach benötigen Tagespflegepersonen mindestens den Abschluss des Grundkurses (80 Std.) nach dem DJI Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

Tagespflegepersonen, die bereits für die Stadt Gummersbach tätig sind und noch keine entsprechende Basisqualifikation haben, müssen sich verpflichten, eine vom Jugendamt anerkannte Fortbildung zu absolvieren.

Der Fachbereich Jugend, Familie und Soziales wird das Qualifizierungsangebot durch entsprechende Kurse sicherstellen.

In den Kursen geht es nicht nur um den Erwerb von entsprechenden inhaltlich-fachlichen Kenntnissen, sondern auch um Rollenfindungsprozesse, den Erwerb von sozialen Kompetenzen im Umgang mit anderen Familiensystemen, der Teilung von Erziehungsaufgaben mit den Personensorgeberechtigten und die Schaffung von Vernetzungsstrukturen der Tagespflegepersonen untereinander.

Die Teilnehmer der Qualifizierungskurse können zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Auf Antrag können die Kostenbeiträge im Rahmen laufender Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erstattet werden. Die Erstattung von Geldleistungen zu Qualifizierungskursen wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

6.) Gewährung laufender Geldleistungen

Für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn die Tagespflege

- für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Für Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes wird in der Regel keine Geldleistung gewährt.

Wird eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Höhe und Umfang der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

1. Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach Qualifikation der Tagespflegeperson:

- a) 4,00 Euro pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation (Berufliche Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts) mit 160 Unterrichtsstunden sowie staatl. anerkannte Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz

- b) 3,50 Euro pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
 - c) 3,00 Euro pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifikation anmelden.
2. Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.
 3. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der lfd. Geldleistung nicht übersteigen.
 4. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.
 5. Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen.
 6. Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Stadt Gummersbach nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.
 7. Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der unter Punkt 2 bis 4 genannten Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Gummersbach.

7.) Kostenbeitrag

Gem. § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege, gestaffelt nach der Betreuungszeit, erhoben.